

II- 243 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 41.001/1-27/1972

66 / A. B. 1010 Wien, den  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

11. Jänner 1972

ZU 123/J.

Präs. am 18. Jan. 1972

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Staudinger, Linsbauer und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Erfüllung des Kriegsofferforderungsprogrammes 1964 vom 15. Dezember 1971, Zl. 123/J

Die genannten Abgeordneten weisen in ihrer Anfrage darauf hin, daß in dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf für eine 17. Novelle zum Kriegsofferversorgungsgesetz entgegen den anerkannten Forderungen des Reformprogrammes der Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österreichs aus dem Jahre 1964 Verbesserungen der Witwengrundrenten nicht vorgesehen seien. Nach den Berechnungen der Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österreichs würden jedoch die im Budget 1972 enthaltenen Erhöhungen der Versorgungsgebühren der Kriegsoffer ausreichen, die Witwengrundrenten im Jahre 1972 um die als Mindestausmaß geforderten 30 S pro Monat zu erhöhen.

Die genannten Abgeordneten verlangen nunmehr Aufklärung darüber, wie sich die im Budget 1972 vorgesehenen Versorgungsgebühren für Kriegsoffer errechnen.

Zu Frage 1:

Die Höhe der im Budget 1972 vorgesehenen Versorgungsgebühren errechnet sich wie folgt:



- 3 -

Zu Frage 3:

Die Differenzen in der Berechnung sind im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß der Mehraufwand für die 15. KOVG-Novelle von der Zentralorganisation mit 50 Mill. S und vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit 60 Mill. S sowie der Mehraufwand für die 16. KOVG-Novelle von der Zentralorganisation mit 30 Mill. S und vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit 34 Mill. S für das Jahr 1972 geschätzt wurde.

Zu Frage 4:

Dieses Schreiben habe ich bereits beantwortet.

Zu Frage 5:

In meinem Schreiben an die Zentralorganisation habe ich darauf hingewiesen, daß sich die vollen Auswirkungen der KOVG-Novelle 1972, wie aus den unter Punkt 1 angeführten Gründen hervorgeht, erst nach deren Beschlußfassung im Parlament errechnen lassen. Ich habe daher um Verständnis gebeten, daß ich zur Zeit nicht in der Lage bin, über weitere Leistungsverbesserungen mit Ihnen Beratungen aufzunehmen.

Zu Frage 6:

Wie aus der Aufstellung unter Punkt 1 hervorgeht, sehe ich keine Möglichkeit der budgetären Bedeckung für eine Erhöhung der Witwengrundrenten. Im übrigen kann der tatsächliche Erfolg für 1971 erst nach dem 25. Jänner 1972 festgestellt werden.

- 4 -

Zu Frage 7:

Bei der etappenweisen Verwirklichung des Reformprogrammes soll die soziale Bedürftigkeit im Vordergrund stehen. Es wurde daher die Versorgung für jene Witwen, die über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen, bereits durch die 15. KOVG-Novelle wesentlich verbessert. Für eine weitere Verbesserung der Witwenversorgung sehe ich derzeit mangels einer budgetären Bedeckung keine Möglichkeit.

Der Bundesminister:

